

SATZUNG

des Radsportvereins 1919 Morgenstern Hürth-Berrenrath e.V.
Neufassung vom 14. Dezember 1992

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Radsportverein 1919 Morgenstern Hürth-Berrenrath - e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hürth-Berrenrath.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist dem Bund Deutscher Radfahrer (BDR) angeschlossen und gehört zum Landessportbund von Nordrhein-Westfalen und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes 11 Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Aufnahme erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem' Aufnahmegesuch an eines der Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monates, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.
- (4) Der Vorstandsbeschluss muss binnen eines Monates nach Zustellung des Aufnahmegesuches erfolgen.
- (5) Jedem Vereinsmitglied ist eine Satzungskopie auszuhändigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt mit einmonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Der Vorstand hat den Austritt innerhalb 2 Wochen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Verstirbt ein Mitglied, erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend zum letzten des vorhergehenden Monates.
- (4) Ein Mitglied kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer. Verpflichtungen, selbstverschuldeten Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr und wegen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins ohne Frist ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung und der darauf folgenden 3/4

Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Beschlussfassung über diesen Antrag. Der Ausschluss erfolgt mit Datum des Beschlusses. Der Beschluss ist per Einschreiben dem ehemaligen Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich im voraus per Lastschrift oder Überweisung auf eines der Vereinskonten zu entrichten.
- (2) Es ist eine Aufnahmegebühr, bei Eintritt in den Verein, zu entrichten.
- (3) Der Beitrag wird auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag festgelegt.
- (4) Ein Mitglied kann mit einstimmigem Vorstandsbeschluss von seiner Beitragspflicht entbunden werden. Bei Amtsinhabern ist dies nicht möglich.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahrs.
- (2) Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern zwischen einschließlich dem 15. und 21. Lebensjahr gewählt.
- (3) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied ist wählbar.
- (4) Der Jugendleiter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§ 7 Fachschaften

- (1) Der Verein besteht aus den Fachschaften Kunstrad, Rennen, Touristik und Turnen. .
- (2) Jede Fachschaft besitzt einen Fachschaftsleiter.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Verwaltungsrat

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus a)
 1. Vorsitzender b)
 2. Vorsitzender c)Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand vertritt ausschließlich die Interessen und Belange des Vereins. Sämtliche Besprechungen und Verhandlungen dürfen nur in Auftragsdelegation von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern außerhalb des Vereins durchgeführt werden.
- (5) Bei einzelnen verpflichtenden Rechtsgeschäften über 5000 DM ist für dieses Geschäft der Verwaltungsrat dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt. Alle Vorgänge sind dem Verwaltungsrat offen zu legen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich im Vereinslokal.
- (7) Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit. Die Gesamtzahl ist auf fünf beschränkt. Der Ehrenvorsitzende muss mindestens 10 Jahre Vorsitzender gewesen sein. Ehrenvorsitzende und -mitglieder sind Beitragsfrei.
- (8) Der Vorstand kann über ein Startverbot der aktiven Mitglieder entscheiden. Ein Startverbot kann nur verfügt werden, falls dies durch eine Veranstaltung des Vereins zu begründen ist oder ein schwebendes Verfahren zwischen dem Verein und dem betroffenen Mitglied anhängig ist. Ausnahmen kann der Vorstand vornehmen.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit seinen Nachfolger.

§ 10 1. Vorsitzender

- (1) Er repräsentiert den Verein nach außen.
- (2) Er ist Versammlungsleiter und Wahlleiter.
- (3) Er kann die in Absatz 2 genannten Aufgaben bei Abwesenheit an ein Vorstandsmitglied seiner Wahl delegieren.
- (4) Er entscheidet bei Stimmgleichheit~
- (5) Auf der Jahreshauptversammlung muss er einen Geschäftsbericht vortragen und -legen.

§ 11 2. Vorsitzender

- (1) Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit.

§ 12 Schatzmeister

- (1) Er führt alle Konten des Vereins.
- (2) Die Prüfung seiner Aufgaben regelt § 13.
- (3) Er hat jährlich auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht , eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bestandsanalyse vorzutragen und vorzulegen: Bei Abwesenheit erfolgt dies durch ein Vorstandsmitglied seiner Wahl.
- (4) Bankgeschäfte regelt § 14

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird jährlich ca. zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern auf sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit geprüft.
- (2) Ist die Ordnungsmäßigkeit aus Sicht eines Kassenprüfers nicht gegeben, muss er dies auf der Jahreshauptversammlung vor der Entlastung darlegen.
- (3) Wird der Schatzmeister daraufhin nicht entlastet, muss der Verwaltungsrat die Kassenprüfung vornehmen. Der Schatzmeister muss alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen dem Verwaltungsrat übergeben. Seine Geschäfte führt der 1. Vorsitzende bis zur Entlastung. Der Schatzmeister besitzt in diesem Fall kein Stimmrecht im Verwaltungsrat.

§ 14 Bankgeschäfte

- (1) Jedes Vorstandsmitglied erhält Kontenvollmacht.
- (2) Jedes Bankgeschäft muss mit zwei Unterschriften getätigt werden.
- (3) Der Schatzmeister darf bis zu einem Betrag von 500 DM je logischem Posten alleine Bankgeschäfte tätigen.
- (4) Bei Unterschriftenleistung durch die beiden Vorsitzenden muss der Schatzmeister beim nächstmöglichen Termin unterrichtet werden.

§ 15 Entlastung

- (1) Die Entlastung des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr erfolgt jährlich auf der Jahreshauptversammlung.
- (2) Erfolgt die Entlastung eines Vorstandsmitgliedes nicht, bestimmt der Verwaltungsrat seinen Vertreter.
- (3) Der Vorstand hat bei ordnungsgemäßer Amtsführung ein Recht auf Entlastung.

§ 16 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrat werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Eine zwischenzeitliche Neuwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit ist möglich. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt diese Wahl vor.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Neuwahlen des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen einzeln erfolgen.
- (4) Die Kassenprüfer werden Jährlich gewählt. Wiederwahl ist hier nur nach Pause von einem Jahr möglich.

§ 17 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) Vorstandsmitgliedern
 - b) Jugendleiter
 - c) Fachschaftsleitern
 - d) 2 Kassenprüfern
 - e) Ehrenmitglieder und - vorsitzende
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand einberufen. Ist die Einberufung erfolgt, kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Weisung zu dem Sachverhalt geben, der zu seiner Einberufung führte.
- (3) Bei doppelter Amtsführung hat der Amtsinhaber nur eine Stimme.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei unbegründeter Abwesenheit gilt dieser Absatz nicht.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (6) Sollte der Jugendleiter noch nicht voll geschäftsfähig sein, so hat er im Verwaltungsrat ein Mitspracherecht jedoch kein Stimmrecht.

§ 18 Fachschaftsleiter

- (1) Er vertritt die Belange der Fachschaft gegenüber dem Vorstand.
- (2) Er unterstützt den Vorstand bei Veranstaltungen seiner Fachschaft.

§ 19 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Quartal statt. Der Vorstand legt den Termin fest. Die Mitgliederversammlung im vierten Quartal jedes Jahres ist die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Er stellt auch eine vorläufige Tagesordnung zusammen und teilt sie im Einladungsschreiben mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift unterzeichnen die anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Jede Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen oder auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Status einer Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einstimmigem Beschluss einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, falls ihm ein Antrag von zehnten Teil der Mitglieder vorliegt. Der Antrag muss per Einschreiben erfolgen.
Der Antrag muss die Unterschriften der Antragstellenden Mitglieder auf einem Blatt enthalten.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung darf nur dann erfolgen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend waren.
- (3) Der Auflösungsbeschluss, muss mit einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögen ist dem Schul. Kultur- und Sportamt der Stadt Hürth für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.